

SATZUNG

der Stiftung Eheleute Dr. Otto Schmidt und Else Schmidt geb. Klett

Durch Erbvertrag vom 22.04.1943 haben die Eheleute Dr. Otto Schmidt und Else Schmidt geb. Klett ihr Vermögen nach dem Tode des Längstlebenden den Städten Neunkirchen und Saarlouis je zur Hälfte zugewandt mit der Auflage, die Einkünfte aus dem Vermögen in erster Linie zur Unterstützung von Kriegsoptionen des letzten Krieges (wie Kriegsbeschädigte, Kriegerwaisen, Hinterbliebene von Gefallenen, Bombengeschädigte) zu verwenden, und zwar solche der beiden Städte. Der Rest der Einkünfte soll für die Armen der beiden Städte sein.

Der Gesamtnachlass wurde liquidiert und je zur Hälfte auf die beiden Städte aufgeteilt. Die Zuwendung stellt sich rechtlich als eine Stiftung dar.

Die Stiftung wird als rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 2 KSVG geführt. Aufgrund der §§ 12 und 35 Ziffer 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 39 vom 22.09.1978), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1227 vom 06.07.1988 (Amtsblatt S. 685) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.02.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der auf die Kreisstadt Neunkirchen entfallende Anteil an dem Nachlass der am 23.09.1965 verstorbenen Frau Else Schmidt geb. Klett wird als Sondervermögen ausgewiesen.
- (2) Das Stiftungsvermögen als Sondervermögen unterliegt nach den §§ 100 Abs. 2 und 105 KSVG den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft; es ist im Haushalt der Kreisstadt Neunkirchen gesondert nachzuweisen.

§ 2

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Unterstützung hilfsbedürftiger Personen lt. § 4 der Satzung).

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Beteiligte erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es wird keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3

Das Stiftungsvermögen ist im Sinne des Vermächnisses ertragsbringend anzulegen, wobei risikobehaftete Anlagen zu vermeiden sind.

§ 4

Die Einkünfte aus dem Vermögen sollen zur Unterstützung von Kriegsoptionen des Zweiten Weltkrieges verwandt werden, danach noch etwa verbleibende Mittel zur Unterstützung der Armen. Der Kreis der Begünstigten ist auf Bürger der Kreisstadt Neunkirchen beschränkt. Es können auch außerhalb Neunkirchens lebende Personen in den Kreis der Begünstigten mit einbezogen werden, wenn sie vor Beendigung des letzten Krieges Bürger der Stadt Neunkirchen waren.

§ 5

- (1) Zum Zwecke der Verwaltung des Stiftungsvermögens wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. dem Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen als Vorsitzender,
 2. 5 Mitgliedern aus den Reihen des Stadtrates,
 3. 2 Vertretern der Interessenverbände der Kriegsoptionen,
 4. ein vom Stadtrat frei zu wählender Repräsentant der caritativen Verbände.
- (2) Die Mitglieder zu 2. werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.

- (3) Je eines der Mitglieder zu 3. wird vom "Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e.V." (VdK), dem "Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V." entsandt.
- (4) Die Vertretung des Vorsitzenden regelt sich entsprechend § 63 bzw. § 110 Abs. 1 Satz 3 KSVG. Für jedes andere Mitglied wird gleichzeitig mit der Wahl bzw. Entsendung jeweils ein Vertreter gewählt bzw. entsandt.

§ 6

Das Kuratorium entscheidet über alle Maßnahmen zur Verwaltung des Stiftungsvermögens und zur Erreichung des Stiftungszwecks, soweit die Entscheidung nicht zwingend dem Stadtrat vorbehalten ist (§ 35 KSVG).

§ 7

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Stadtverwaltung.

§ 8

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9

Diese Satzung tritt zum 01.01.1989 in Kraft.

Neunkirchen, den 24.02.1989

Neuber, Oberbürgermeister

veröffentlicht in SZ am: 21.03.1989

in Kraft getreten am: 01.01.1989